# Mit dem Mut des Glaubens wider die Scheidungsmentalität

// Anmerkungen zu einer Aufsehen erregenden Ansprache Papst Johannes Pauls II. vor der Römischen Rota am 28. Januar 2002

Von Christoph Ohly, München

#### I. Zur Situation

Einer guten Gewohnheit folgend empfing Papst Johannes Paul II. am 28. Januar 2002 den Dekan, die Auditoren (Richter), die Offiziale und Anwälte der Rota Romana<sup>1</sup>, dem obersten ordentlichen Berufungsgericht des Apostolischen Stuhls, in Audienz. Wie zu Beginn eines jeden neuen Jahres nutzte der Heilige Vater die Gelegenheit der Zusammenkunft anlässlich der feierlichen Eröffnung des neuen Gerichtsjahres dazu, in einer Ansprache<sup>2</sup> seine dankbare Wertschätzung und Ermutigung für diese Arbeit im Bereich der Ehegerichtsbarkeit zum Ausdruck zu bringen. Er hob dabei hervor, dass die Aufgaben der kirchlichen Gerichtshöfe einen wesentlichen Bestandteil im »Kontext der ganzen Ehe- und Familienpastoral« der Kirche darstellen<sup>3</sup>. Gerade dieses Bewusstsein führe zu der Einsicht, dass es einer ständigen Vertiefung der

<sup>3</sup> Ansprache 2002, 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu den *Zuständigkeiten*: c. 1444 CIC/1983; c. 1065 CCEO; Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Pastor Bonus« v. 28. 6. 1988: Acta Apostolicae Sedis [AAS] 80 (1988), 841–934 und AAS 87 (1995), hier: Artt. 58 § 2. 126–130. – Zur *inneren Ordnung über Struktur und Verfahrensweise:* Normae v. 18. 4. 1994, vom Papst am 7. 2. 1994 in Audienz für den Kardinalstaatssekretär bestätigt und mit Gesetzesbefehl versehen: AAS 86 (1994) 508–540. Wegen vorliegender Mängel in der päpstlichen Bestätigung erfolgte eine von Johannes Paul II. persönlich vorgenommene authentische Interpretation dieser Bestätigung, die darin als *»in forma specifica«* vollzogen verstanden wurde (AAS 87 [1995] 366). – Zur *Veröffentlichung von Urteilen* in Auswahl, die richtungsweisend für die untergeordneten Gerichte sind: Sacrae Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae. Roma 1909 ff.

Zum Überblick: St. Haering, Rota: Lexikon für Theologie und Kirche [LThK] 8 (³1999) 1318–1319; P. Wirth, Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: Handbuch des katholischen Kirchenrechts [Hdb-KathKR²], Regensburg ²1999, 1163–1173, bes. 1169 f.; W. Aymans – K. Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II, Paderborn u. a. 1997, 261–264; C. Lefebvre, Rote Romaine (Tribunal de la Sainte): Dictionnaire de droit canonique, Bd. 7, 742–771; I. Palazzini, Rota S. Romana: Dictionarium morale et canonicum, Bd. IV (R–Z), 153–155; C. Dolezalek, Rota: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, 1148–1154; S. Killermann, Die Rota Romana. Auftrag und Funktion des Gerichtshofes in geschichtlicher Entwicklung und aktuellem Anspruch, Romae 1995; J. Wolfram, Die Rota Romana. Ältestes Gericht der Welt und örtlich zuständig für alle Kontinente der Erde: Anwaltsblatt 48/7 (1998) 354–358.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im italienischen Original: Osservatore Romano [OR] 142, N. 24 v. 28./29. 1. 2002, S. 6 f.; in deutscher Übersetzung: Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache [ORdt] 32 (2002) Nr. 8 v. 22. 2. 2002, S. 7 f. sowie: Die Tagespost [DT], Nr. 15 v. 2. 2. 2002, S. 5. Die folgenden Zitate aus der Ansprache in deutscher Übersetzung (ORdt) sind mit dem Kürzel »Ansprache 2002« sowie der Angabe der jeweiligen Textnummer versehen. Bei auffallenden Differenzen zur Übersetzung in der Tagespost werden diese eigens angegeben.

christlichen Lehre über Ehe und Familie bedürfe, zu deren Dienst sich auch die Überlegungen der Ansprache im Jahre 2002 verpflichtet fühlten.

Insofern stellt dieses Ereignis und der damit verbundene Vorgang nichts Außergewöhnliches dar. Erst die zahlreichen Berichterstattungen und Reaktionen in den italienischen und vor allem auch in den deutschen Medien haben der päpstlichen Ansprache eine Aufmerksamkeit zukommen lassen, die sie für gewöhnlich allein bei Kanonisten findet. Gemäß einem Wort Vergils, nach dem ein Gerücht wächst, indem es sich verbreitet<sup>4</sup>, wurde der Weltöffentlichkeit in blitzesartiger Schnelle gemeldet, der Papst habe alle Anwälte zu einem Boykott der Scheidungsverfahren aufgerufen.

So berichtete der Italien- und Vatikankorrespondent der *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Heinz-Joachim Fischer, von »Unruhe unter Politikern und teilweise heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit« Italiens<sup>5</sup>. Er führte diese zum Abschluss seiner Darstellung wesentlicher Inhalte der päpstlichen Ansprache in einem allgemeinen Urteil zusammen: »Kritik von Gläubigen, der Papst würdige mit seinem Eintreten für die Unauflöslichkeit nicht genügend die menschliche Wirklichkeit von Ehekrisen und das redliche Bemühen vieler um ein christliches Eheleben, findet in Rom wenig Gehör. Das päpstliche Lehramt selbst hat für die Lösung von Problemen in diesem Bereich den Gläubigen außer dem Verweis auf die traditionelle Lehre bisher wenig Hilfreiches an die Hand gegeben.«

In anderer Aufmachung titelte Claudia Möllers im *Münchner Merkur:* »Päpstlicher Boykott-Aufruf an Anwälte löst Wirbel aus. Papst: »Wer an Scheidungen teilnimmt, kollaboriert mit dem Bösen«<sup>6</sup>. Möllers ließ in ihren Ausführungen den prominenten Münchener Scheidungsanwalt Hermann Messmer zu Wort kommen<sup>7</sup>, der die Äußerungen des Papstes als »ungeheuerliche Einmischung in die Freiheitsrechte und das Selbstbestimmungsrecht in einem freien rechtsstaatlichen Wesen« und zugleich als unzulässige Verdammnis aller Anwälte, nicht nur der katholischen, bezeichnete. »Die lebenslange Ehe hat Schwindsucht« – so Messmer –, und das könne selbst der Papst nicht verhindern. Deshalb bedürfe es aufgrund einer realistischen Sicht der Wirklichkeit vieler Ehen, die nur noch äußere Fassade innerer lebenslanger Streitigkeiten und Auseinandersetzungen seien, der Scheidungsanwälte, die bereit wären, die »Operation durchzuführen – gerade im Interesse der Kinder.« Schließlich resumiert er die Funktion seines Berufes: Die Scheidungsanwälte »entsorgen ja lediglich kaputte Ehen«.

In Kontrast dazu stellte Möllers die Aussagen des Pressesprechers des Münchener erzbischöflichen Ordinariats, Winfried Röhmel, vor<sup>8</sup>, der die päpstliche Aussage als einen »Appell an das Gewissen der Anwälte« interpretierte und zugleich deren ho-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vergil, Aeneis 4, 175: »Fama crescit eundo«.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 25 v. 30. 1. 2002, S. 8, ebenso im Folgenden.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Münchner Merkur (MM), Nr. 25 v. 30. 1. 2002, S. 8, ebenso im Folgenden.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diese Ausführungen haben zu einem länger anhaltenden und interessanten Leserbriefwechsel im *Münchner Merkur* geführt. Als exemplarische Beispiele seien dafür genannt: Leserbrief von Pfarrer Dr. Martin Schubert (MM, Nr. 26 v. 31. 1. 2002, S. 18) und Leserbrief von Robert Kramer (MM, Nr. 32 v. 7. 2. 2002, S. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> MM (Anm. 6), S. 8, ebenso im Folgenden.

hes Verantwortungsbewusstsein fernab jeglichen »Geschäftsinteresses« hervorhob. Die Kirche – so Röhmel – habe gerade in der Begegnung mit dem Phänomen der Scheidung eine wichtige seelsorgliche Aufgabe durch Ehevorbereitung und Begleitung zu erfüllen, die es möglich machen sollten, den Konflikten in der Ehe anders als durch Scheidung zu begegnen. Für den Erfolg dieses Bemühens sprächen die »allermeisten Ehen in Deutschland«, die als intakt bezeichnet werden könnten. Mit Blick auf die Ansprache des Papstes stellt jedoch auch Röhmel fest: »Scheidung ist in der Tat ein großes Problem, das man aber nicht durch einen Boykottaufruf an die Anwälte lösen kann.«

Die Erfahrungen mit der medialen Vermittlung kirchlicher Themen haben immer wieder gezeigt, dass es sinnvoll und hilfreich ist, die den Berichten zugrundeliegenden Texte selbst zu lesen und die Befähigung zu einem eigenen, darauf basierenden Urteil wahrzunehmen. Im Hinblick auf die Ansprache des Papstes vor den Mitarbeitern der römischen Rota gilt deshalb zunächst zu fragen: Was hat Johannes Paul II. wirklich gesagt? In welchem unmittelbarem Textzusammenhang stehen jene Aussagen, die durch die Medien in der aufgewiesenen Weise vermittelt worden sind? Abschließend sollen die Darlegungen einer kurzen Beurteilung zugeführt werden, aus denen die pastoralen Hilfestellungen im Sinne der päpstlichen Ansprache abzuleiten sind.

## II. Kernpunkte der päpstlichen Rota-Ansprache

### 1. Die thematische Anknüpfung

Die Ansprache des Papstes zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2002 steht in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang zu den Ansprachen der Jahre 2000 und 2001, deren Gedanken dafür wieder aufgenommen und konsequent fortgeführt werden.

Bereits in der ersten Allocutio hatte Johannes Paul II. zum wiederholten Mal die Unauflöslichkeit als eine Wesenseigenschaft der Ehe (c. 1056 CIC/1983; c. 776 § 3 CCEO) mit Verweis auf sein Apostolisches Schreiben *Familiaris Consortio* vom 22. November 1981 gegenüber einer »gängigen Mentalität der Gesellschaft« verteidigt, welche die menschliche Freiheit nicht selten als »autonome Kraft der Selbstbehauptung« verstehe und darauf basierend das Eheverständnis in eine »irrige theoretische und praktische Auffassung von der gegenseitigen Unabhängigkeit der Eheleute« hinüberführe<sup>9</sup>. Der daraus folgenden steigenden Zahl der Ehescheidungen müsse die

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Im Folgenden: Johannes Paul II., Allocutio ad Romanae Rotae iudices et administros v. 21. 1. 2000: AAS 92 (2000) 350–355; in dt. Übersetzung: ORdt 30 (2000) Nr. 7, S. 8 f. sowie AfkKR 169 (2000) 528–533, hier 529. Vgl. Ders., Apostolisches Schreiben »Familiaris Consortio« [FC] v. 22. 11. 1981: AAS 74 (1982) 92–149; in dt. Fassung: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls [VApSt], Nr. 33, Bonn 1981. Mit Blick auf die Unauflöslichkeit geht Johannes Paul II. in der Ansprache zwei Problemstellungen nach: (1) Die Hypothese rechtlicher Relevanz der verbreiteten Scheidungsmentalität hinsichtlich einer eventuellen Ehenichtigkeitserklärung und (2) Die Lehre von der absoluten Unauflöslichkeit der gültigen und vollzogenen Ehe und die Grenzen der Vollmacht des Papstes gegenüber einer solchen Ehe.

Kirche in ihrer Treue zu Jesus Christus stets neu die »Frohbotschaft von der Endgültigkeit der ehelichen Liebe«<sup>10</sup> entgegensetzen und alle erdenklichen Hilfen anbieten, die unauflösliche Ehe in einer entsprechend geprägten Kultur lebbar werden zu lassen.

In seinen Ausführungen des Jahres 2001 stellte der Papst als oberster Richter der Kirche<sup>11</sup> mit einem erneuten Blick auf die »individualistische Kultur« den Wert der traditionellen Lehre ȟber die natürliche Dimension der Ehe und Familie« heraus<sup>12</sup>. Die Ehe ist ein natürliches Faktum, das vom Herrn mit Autorität bestätigt und zum Sakrament erhoben wurde (c. 1055 § 1 CIC/1983; c. 776 §§ 1 und 2 CCEO). Ihr kommen die wesentlichen Eigenschaften, Einheit und Unauflöslichkeit, nicht als Ȋußerliche Gesetze«, sondern als »in das Wesen der Ehe selbst eingeschrieben« zu (c. 1056 CIC/1983; c. 776 § 3 CCEO). Das »consortium totius vitae« erfordert so eine gegenseitige Ganz-Hingabe der Brautleute als »Mann-Person einerseits und Frau-Person andererseits«, in der bereits das Wohl der Ehegatten (bonum coniugum) sowie die Zeugung und die Erziehung von Nachkommen (prolis generatio et educatio) – gleichsam als »teleologische Eigenart« der ehelichen Verbindung – gegenwärtig ist (cc. 1055 § 1, 1057 § 2 CIC/1983; cc. 776 §§ 1 und 2, 817 § 1 CCEO). Ehe und Familie sind in dieser Sichtweise untrennbar miteinander verbunden, da »die Männlichkeit und die Fraulichkeit der Verheirateten ... für das Geschenk von Kindern konstitutiv offen« sind. Die Folge dieser »ontologischen Voraussetzungen« von Ehe und Familie sieht der Papst vor allem in der natürlichen Eigenschaft der kanonisch verbürgten Ehefähigkeit (c. 1058 CIC/1983; c. 778 CCEO), die deutlich macht, dass die Ehe keine Verbindung darstellt, die »wesentlich außerordentliche Eigenschaften von den Vertragspartnern erfordert«. Damit befreit er die schöpfungs- und erlösungstheologisch begründete Ehe von ihrer zeitgenössisch nicht selten zu beobachtenden Überfrachtung, nach der die Ehe auf eine allein faktisch begründete Integrierung der beiden Personen reduziert wird, die darin in Bezug auf Eigenschaften und Dauer lediglich von einer nicht näher definierbaren »interpersonalen Zuneigung« abhängig gemacht wird.

#### 2. Das Ziel

Auf diesem Hintergrund umreißt der Papst in seiner neuesten Ansprache zunächst deren Ziel, nämlich die »Unauflöslichkeit als Gut für die Eheleute, für die Kinder, für die Kirche und für die gesamte Menschheit [zu] betrachten«<sup>13</sup>. Dies hat mit klarem Blick auf die gesellschaftlichen Meinungen und Auffassungen zur Unauflöslichkeit in einer grundlegend positiven Ausrichtung zu geschehen, damit die »Gut-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Nach der dt. Übersetzung in: AfkKR 169 (2000) 529.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. c. 1404 CIC/1983: »Prima Sedes a nemine iudicatur«.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Im Folgenden: Johannes Paul II., Allocutio ad Romanae Rotae tribunal v. 1. 2. 2001: AAS 93 (2001) 358–365; in dt. Übersetzung: ORdt 31 (2001) Nr. 10, S. 7 f., hier 7. Er bezieht sich dabei thematisch ausdrücklich auf seine Ansprachen von 1991 (AAS 83 [1991] 947–953; ORdt 21 (1991) Nr. 7, S. 8) und 1999 (AAS 91 [1999] 622–627; ORdt 29 (1999) Nr. 7, S. 8). Vgl. den bewussten Rückbezug darauf in Ansprache 2002, 2.

<sup>13</sup> Ansprache 2002, 2.

heit und Schönheit« dieser Verbindung wiederentdeckt werden kann. Nur durch eine in der Frohen Botschaft gründenden Verkündigung dieser wesentlichen Eigenschaft der Ehe – d. h. nur mit dem kreativen Mut des Glaubens – könne der heutigen Scheidungsmentalität entgegengetreten werden, die sich u. a. in zwei vorherrschenden Theorien äußere: Zum einen in der Vorstellung, die Unauflöslichkeit als eine »Freiheitsbeschränkung der Partner«, als ein »der Ehe äußerliches Gesetz« und daher als »Auferlegung« einer Norm gegen die »legitimen« Erwartungen einer weiteren Verwirklichung der Person« zu verstehen; zum anderen im Verständnis dieser auferlegten Vorschrift als eines Charakteristikums der genuin christlichen Ehe, das gerade deshalb der »ganzen bürgerlichen Gesellschaft« nicht aufgebürdet werden könnte<sup>14</sup>.

## 3. Das Wort Gottes als gültige und erschöpfende Antwort

Den heutigen Worten einer Kritik und Ablehnung der ehelichen Unauflöslichkeit stellt der Papst das Wort Gottes als gültige und erschöpfende Antwort gegenüber: das Gespräch Jesu mit einigen Pharisäern und mit seinen Jüngern über die Ehescheidung (Mt 19, 3–12)<sup>15</sup>. In Anlehnung an die Ansprache aus dem Jahre 2001 sieht er – im Rahmen des vom Herrn gegen die pharisäische Scheidungskasuistik radikal erneuerten göttlichen Plans mit den Menschen – die natürliche Dimension der Ehe als den »unerläßlichen Schlüssel« zum tieferen Verständnis der Wesenseigenschaften der Ehe. Diese naturrechtliche Grundlage der ehelichen Verbindung von Mann und Frau, die deren innerliche und stets gegenwärtige Hinordnung der Ehegatten auf das gegenseitige Wohl sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft zum Inhalt hat und durch die wesentlichen Eigenschaften der Einheit und der Unauflöslichkeit geprägt ist, hat in der christlichen Heilsordnung durch den Herrn mittels des Sakraments eine Festigung erhalten (c. 1056 CIC/1983; c. 776 § 2 CCEO). Ohne die Verankerung in der Natur des Menschen selbst ist die Festigung nicht mehr verständlich und nachvollziehbar. Die Erlösungsordnung verbleibt ohne die Schöpfungsordnung unbegründet.

Auf diesen inneren und unlösbaren Zusammenhang von Natur und Sakrament verweist Johannes Paul II., wenn er ausdrücklich auf all die Menschen Bezug nimmt, die sich zu allen Zeiten nach diesem göttlichen Plan gerichtet haben, ohne – vor bzw. nach der Menschwerdung Gottes – den Herrn als Fundament der Erlösung zu kennen<sup>16</sup>. Der »Hartherzigkeit« in der Ablehnung dieses Planes (vgl. Mt 19, 8) ist Jesus Christus endgültig durch den Verweis auf den »Anfang« entgegengetreten. Die darin als objektive Dimension der Ehe grundgelegte Unauflöslichkeit kann deshalb nicht »lediglich als ein Ideal«<sup>17</sup> verstanden werden: Sie ist »das Gut der Ehe selbst« (il bene dello stesso matrimonio), das neben den Möglichkeiten immer auch deren Lasten in sich vereint. Denen, die in ihrer Kritik oder auch in ihrer Erfahrung die Last als das

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ebd. Die Übersetzung der Tagespost spricht hier von der »zivilisierten Gesellschaft als ganzer«.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Im Folgenden ebd., 3. <sup>16</sup> Im Folgenden ebd., 4.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Ebd. Die Übersetzung der Tagespost formuliert mit Blick auf die italienische Wendung »ma come un semplice ideale« genauer: »sondern als ein bloßes Ideal«.

menschlich-veränderbare Gesetz im Gut der Unauflöslichkeit sehen, gilt es, »mit demütigen Glaubensmut [zu] antworten, mit einem Glauben, der die Vernunft stützt und kräftigt, um sie zu befähigen, mit allen einen Dialog zu führen auf der Suche nach dem wahren Wohl der menschlichen Person und der Gesellschaft«<sup>18</sup>.

#### 4. Die Antwort der Kirche in Wahrheit und Liebe

Auf der Grundlage dieser im Wort Gottes selbst gegründeten Antwort ist die Weise der Antwort der Kirche in ihrem Verkündigungsauftrag zu bestimmen<sup>19</sup>. Trägerin dieser Verkündigung muss die Kirche und in ihr die Familien als »Hauskirchen« in Orthodoxie und in Orthopraxie sein. Der Papst gibt dazu direkte Handlungsanweisungen. Mit den Augen der Liebe sollen die Lehraussagen ohne Abstriche mitgeteilt, erklärt und verteidigt werden; zugleich bedarf es des konsequenten Handelns seitens der Eheleute und der Seelsorger, welche die christlichen Ehen als gelebte Beispiele vor Augen führen sowie Ehepaare in Schwierigkeiten begleiten, erinnern und mit dem Blick auf die sakramentale Hilfe göttlicher Gnade zu neuem Vertrauen führen. Dies gilt in Verbindung mit den Aussagen von *Familiaris Consortio* (Nr. 77–85) auch und gerade für die damit verbundenen schwierigen gesellschaftlichen, ehelichen und familiären Situationen, unter denen den geschiedenen Gläubigen – allein lebend oder zivil wiederverheiratet – eine besondere Aufmerksamkeit zukommen soll<sup>20</sup>.

Diese Aussagen sind durch das zweifellos bestimmende Problem der Nichtzulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten – auf das an dieser Stelle seiner aktuellen Bedeutung entsprechend nicht angemessen eingegangen werden kann – überdeckt worden. Der Papst geht darauf im Anschluss an die obigen Ausführungen ein. Vgl. zum Stand der Problematik: P. M. Zulehner, Ehescheidung. VI. Als pastorales Problem: LThK 3 (1995) 503 (Lit.!) und zeitlich später die Empfehlungen des Rates für die Familie zur »Pastoral der wiederverheirateten Geschiedenen«, abgedruckt in: AfkKR 166 (1997) 169–173.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Ebd. Die Tagespost übersetzt die Aussage »alla ricerca del vero bene della persona humana« sinnvoller mit »auf der Suche nach dem wahren Gut der menschlichen Person«.
<sup>19</sup> Im Folgenden ebd., 5.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. u.a.: in Bezug auf Getrennte und Geschiedene ohne Wiederheirat – FC 83: »Solchen Menschen muß die kirchliche Gemeinschaft ganz besondere Fürsorge zuwenden und ihnen Wertschätzung, Solidarität, Verständnis und konkrete Hilfe entgegenbringen, damit es ihnen möglich ist, auch in ihrer schwierigen Situation die Treue zu bewahren. Man wird ihnen helfen, zu einer Haltung des Verzeihens zu finden, wie sie von der christlichen Liebe geboten ist, und zur Bereitschaft, die frühere eheliche Lebensgemeinschaft gegebenenfalls wieder aufzunehmen ... Ein solches Beispiel der Treue und christlicher Konsequenz ist ein wertvolles Zeugnis vor der Welt und der Kirche. Um so notwendiger ist es, daß die Kirche solchen Menschen in Liebe und mit praktischer Hilfe unablässig beisteht ...« In Bezug auf wiederverheiratete Geschiedene - FC 84: »Zusammen mit der Synode möchte ich die Hirten und die ganze Gemeinschaft der Gläubigen herzlich ermahnen, den Geschiedenen in fürsorgender Liebe beizustehen, damit sie sich nicht als von der Kirche getrennt betrachten, da sie als Getaufte an ihrem Leben teilnehmen können, ja dazu verpflichtet sind. Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Meßopfer teilzunehmen. regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe und Initiativen zur Förderung der Gerechtigkeit zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen. Die Kirche soll für sie beten, ihnen Mut machen, sich ihnen als barmherzige Mutter erweisen und sie so im Glauben und in der Hoffnung stärken.« Eine Relecture dieser Gedanken täte dem Schritt zu einer entsprechenden pastoralen Hinwendung gut.

#### 5. Die Aufgabe des Kirchenrechts in Ehekrisen

Zunächst hebt der Papst in Anlehnung an seine Eingangsworte an die Mitarbeiter der Rota die besondere Rolle der Ehegerichtsbarkeit hervor, die entweder die Ungültigkeit einer Ehe oder die Auflösung des Ehebundes zu bestätigen sucht<sup>21</sup>. Er sieht darin ein herausragendes Mittel kirchlicher Seelsorge, um auf objektiver Grundlage und gegen die Gefahr des Subjektivismus »für die Eheprobleme der Gläubigen Gewissenslösungen zu finden«<sup>22</sup>. Doch mahnt Johannes Paul II. gleichzeitig in dieser Sichtweise die ureigene Aufgabe der Kirche zum Zeugnis für die Unauflöslichkeit der Ehe an. Die Kirche selbst habe hier den nicht immer einfachen Weg zu gehen, sich in ihrer Ehegerichtstätigkeit, »die in ihrer Besonderheit auch eine wahrhaft pastorale Tätigkeit ist«<sup>23</sup>, am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe auf eine Weise inspirieren zu lassen, die sie befähigt, ihre ureigene Aufgabe wahrzunehmen und selbst zu einer vertieften »Wirksamkeit« des ehelichen Gutes im Leben der Kirche und der Welt beizutragen<sup>24</sup>.

Damit erfolgt von päpstlicher Seite einerseits die indirekte Aufforderung, die Möglichkeit kirchlicher Eheprozesse auf dem Hintergrund der vielen staatlich geschiedenen sakramentalen Ehen in weiterem und größeren Maße als bisher bekannt zu machen. Darin liegt offensichtlich auch ein Postulat gegenüber einer erweiterten seelsorglichen Tätigkeit mit (wiederverheirateten) Geschiedenen. Andererseits wird dieses Handeln zugleich bewusst und unzweideutig selbst am Maß der Unauflöslichkeit gemessen. Kirchliche Eheprozesse dürfen durch die Art ihres Vorgehens, durch ihre Quantität und ihre Qualität nicht in die Nähe einer Art kirchlich legitimierter Scheidungsinstanz gebracht werden. Dieser Anschein ist strikt zu vermeiden.

Um dies zu erreichen, sieht der Papst sich offenkundig genötigt, an eine Aufgabe der Kirche im Rahmen der Eheprozesse zu erinnern, die aufgrund der gegebenen Umstände solcher Verfahren nicht unbegründet außer Acht gelassen wird: »Die Haltung der Kirche begünstigt sogar die Gültigmachung der ungültigen Ehen, soweit dies möglich ist (vgl. CIC, can. 1575; CCEO can. 1362)«<sup>25</sup>. Aufgabe der Tätigkeit kirchlicher Richter bleibt es demnach immer, in ihrer objektiven Suche nach der Wahrheit, die im Urteil zu einer »moralis certitudo« hinsichtlich der zu entscheidenden Sache führen soll (c. 1608 § 1 CIC/1983; c. 1291 § 1 CCEO)<sup>26</sup>, neben der Er-

 $<sup>^{21}</sup>$  Vgl. dazu G. Assenmacher, Nichtigkeitserklärung, Auflösung und Trennung der Ehe: HdbKathKR $^2,\,988-1000.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ansprache 2002, 6.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Ebd., 7

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. ebd. Der Papst fügt an: »... diese etwaigen Lösungen müssen so geprüft werden, dass die Unauflöslichkeit der Verbindung, wenn sich diese als gültig geschlossen herausstellt, weiter gewahrt bleibt ... Es ist wahr, dass die Ehenichtigkeitserklärung, entsprechend der durch den rechtmäßigen Prozess erworbenen Wahrheit, den Gewissen den Frieden zurückbringt; aber diese Erklärung – und dasselbe gilt für die Auflösung einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe und für das Glaubensprivileg – muss in einem kirchlichen Kontext vorgelegt und vollzogen werden, der zutiefst für die unauflösliche Ehe und für die auf ihr gegründete Familie eintritt.«

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Ebd., 6. Hervorhebung von mir. Die Angabe des c. 1575 CIC/1983 ist nicht korrekt. Sowohl das italienische Original der Ansprache als auch die Übersetzung der Tagespost verweisen auf den in diesem Zusammenhang einschlägigen c. 1676 CIC/1983.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. P. A. Bonnet, De iudicis sententia ac de certitudine morali: Periodica de re morali canonica liturgica 75 (1986) 61–100.

möglichung einer neuen Ehe durch die Ehenichtigkeitserklärung zugleich auch eine mögliche Gültigmachung der bisher ungültigen Ehe<sup>27</sup> im Blick zu behalten. Durch die Einfügung »soweit dies möglich ist« verweist der Papst jedoch allein auf die Fälle, in denen dies aufgrund der menschlichen Situation angebracht und sinnvoll erscheint.

Aber auch die beteiligten Eheleute sind gleichsam in einer Art Analogie zu den kirchlichen Richtern aufgerufen, mit dem Eingehen eines Ehenichtigkeitsprozesses alles zu unterlassen, was einer Förderung der verbreiteten Scheidungsmentalität zugute käme. Dabei haben sie »als erste [zu] erkennen, daß nur in der aufrichtigen Wahrheitssuche ihr wahres Wohl besteht, ohne von vornherein die mögliche Gültigmachung einer Verbindung auszuschließen, die zwar noch nicht ehelich ist, aber Elemente von Gutem für sie und für die Kinder enthält; diese Elemente sind im Gewissen aufmerksam abzuwägen, bevor eine anderweitige Entscheidung gefällt wird«<sup>28</sup>. Natürlich bleibt auch hier das entsprechende Handeln an eine sinnvolle Ermöglichung gebunden, die von christlicher Großherzigkeit geprägt sein soll.

In eindringlicher Weise appelliert daher der Papst an die Gerichtspersonen: In der Einflechtung in dieses Zeugnis des Glaubens für die Unauflöslichkeit muss jedes »gerechte Urteil über die Gültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe« als ein »Beitrag zur Kultur der Unauflöslichkeit in der Kirche als auch in der Welt« verstanden werden<sup>29</sup>, der ein klares Bewusstsein für die Unauflöslichkeit ausstrahlt und zugleich den beteiligten Personen in Ehe und Familie die notwendige Sicherheit zukommen lässt. Andererseits kommt man nicht umhin, eine ungerechtfertigte und im Gegensatz zur Wahrheit normativer oder faktischer Prinzipien stehende Nichtigkeitserklärung als dunklen Fleck im Bild der Kirche und ihrer Treue zum Herrn zu sehen, der eine Einstellung vermittelt, in welcher zwar das Gut der Unauflöslichkeit mit Worten vertreten, »aber im Leben verdunkelt wird«<sup>30</sup>.

Diese Überlegungen zur Rolle des Kirchenrechts in ehelichen Krisensituationen führt der Papst in Anlehnung an den traditionellen Begriff des *favor matrimonii* <sup>31</sup> zusammen in die Wortschöpfung eines *»favor indissolubilitatis«* <sup>32</sup>. Die Gunst der Unauflöslichkeit muss gegen jede subjektive Überbetonung der Freiheit die Inspiration für alle kirchliche Ehegerichtsbarkeit sein, die sich zu einer Überzeugungsarbeit für das Gut der Ehe selbst entwickelt.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Das kirchliche Gesetzbuch bietet dazu zwei Möglichkeiten: die *convalidatio simplex* gemäß cc. 1156–1160 als eine Gültigmachung, die durch Konsenserneuerung eines oder beider Partner erfolgt oder die *sanatio in radice* nach cc. 1161–1165 als eine Gültigmachung, die durch hoheitlichen Gnadenakt ohne Konsenserneuerung. Vgl. dazu K.-Th. Geringer, Die Konvalidation der Ehe: HdbKathKR<sup>2</sup>, 981–987.
<sup>28</sup> Ansprache 2002, 6.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Ebd., 7.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> C. 1060 CIC/1983 normiert, dass die Ehe sich der Rechtsgunst (favor iuris) erfreut und deshalb im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten ist, bis das Gegenteil bewiesen ist.
<sup>32</sup> Ansprache 2002, 7.

#### 6. Mögliche Initiativen als Zeugnis für den Wert der Unauflöslichkeit

Im Stile zahlreicher päpstlicher Schreiben unterlässt Johannes Paul II. es auch in seiner Rota-Ansprache nicht, einige pastorale Möglichkeiten und Initiativen aufzuweisen, die zu einem Zeugnis für die Unauflöslichkeit erwachsen können. Dieses Zeugnis kann grundsätzlich allein aus dem vitalen Mut des Glaubens erwachsen, der gegen alle Verwurzelung der Ehescheidung in sozialen Bereichen von der Auffassung geprägt ist, dass das Gut der Unauflöslichkeit »der ganzen Gesellschaft ... als notwendige Bedingung für die Existenz der Familie« zugrundeliegt<sup>33</sup>.

Eine wesentliche Initiative sieht der Papst in Bezug auf die *Eheleute*, die ihr gemeinsames Leben in Treue durch die Freude und das Leid des Lebens hindurch sich zu meistern bemühen. Mit diesem vielfach unbemerkten und in der Stille des Alltags gelebten Zeugnis wirken die Eheleute selbst auf einzigartige Weise in den Raum der Kirche und der weltlichen Gesellschaft und erfüllen in nicht zu unterschätzender Art ihre Berufung im Hinblick auf die Sendung der ganzen Kirche. Dieses Zeugnis ist durch Christen und viele andere Menschen guten Willens durch zahlreiche Initiativen zu unterstützen, zu fördern und bekannt zu machen. Genannt werden ausdrücklich die dementsprechend zu gestaltenden Feierlichkeiten zu Hochzeitstagen; gemeint sind in diesem Zusammenhang aber auch begleitende Hilfen für die Eheleute selbst sowie die Einbindung bewährter Ehepaare in die Begegnung mit und in der Vorbereitung auf die Ehe gerade in Hinsicht auf die von der Scheidungsmentalität belasteten jungen Menschen<sup>34</sup>.

Eine weitere Initiative benennt der Papst in dem Bemühen einer »öffentliche[n] Anerkennung der unauflöslichen Ehe in den zivilen Rechtsordnungen«<sup>35</sup>. Dies geht einher mit der Aufgabe, im gesellschaftspolitischen Diskurs die *Stimme der Kirche* auf vielfache Weise dort vernehmbar zu machen, wo der besondere Schutz von Ehe und Familie gefährdet ist: bei der rechtlichen Gleichsetzung und -stellung der Ehe mit den so genannten nichtehelichen Lebensgemeinschaften (»Ehen ohne Trauschein«) und mit den gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften sowie bei der Neuein-

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Ebd., 8. Der Papst spricht in Anlehnung an die Aussagen der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* des II. Vatikanischen Konzils im Zusammenhang mit dem Fehlen des Gutes der Unauflöslichkeit an der Basis der Gesellschaft und den damit verbundenen Folgen von einer »Plage«, die sich in der Gesellschaft ausbreitet und den nachwachsenden Generationen die Schönheit der Ehe als *totius vitae consortium* (c. 1055 § 1 CIC/1983) vorenthält (vgl. GS 47).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. dazu auch Johannes Paul II., Brief an die Familien v. 2. 2. 1994 [BrFam]: AAS 86 (1994) 868–925; in dt. Übersetzung: VApSt 112, Bonn 1994, hier Nr. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Ansprache 2002, 9. Er bezieht sich ausdrücklich auf seinen Brief an die Familien. Vgl. BrFam, Nr. 17: »Was erwartet die Familie als Institution von der Gesellschaft? Vor allem *in ihrer Identität anerkannt* und in ihrer *sozialen Subjektivität* angenommen zu werden. Diese Subjektivität ist an die Identität gebunden, die der Ehe und der Familie zu eigen ist. Die Ehe, die der Familie als Institution zugrunde liegt, wird durch den Bund hergestellt, mit dem ›Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist«. Nur eine solche Verbindung kann als ›Ehe« in der Gesellschaft anerkannt und bestätigt werden. Nicht können dies die anderen zwischenmenschlichen Verbindungen, die den oben in Erinnerung gebrachten Bedingungen nicht entsprechen, auch wenn sich heute über diesen Punkt Tendenzen verbreiten, die für die Zukunft der Familie und selbst der Gesellschaft sehr gefährlich sind.«

führung der Ehescheidung. Gerade im Hinblick auf die Ehescheidung, die in fast allen modernen Rechtsstaaten vom Gesetzgeber geregelt worden ist, hält der Papst mit realistischem Blick die Notwendigkeit einer konstruktiven Haltung aufrecht, »mittels rechtlicher Maßnahmen die soziale Anerkennung der wahren Ehe im Bereich jener Rechtsordnungen zu verbessern, die leider die Ehescheidung zulassen«<sup>36</sup>.

Über diese beiden Initiativen hinaus erwähnt er den möglichen Einsatz für das Gut der Unauflöslichkeit auf Seiten all derer, die im staatlichen Rechtsbereich tätig sind. Dabei hebt er zunächst die vielfach schwierige Situation der Richter hervor. Die Richter können von ihrer Aufgabe und der damit verbundenen Rechtspflicht, in einer entsprechenden Angelegenheit ein Urteil zu fällen, nicht durch einen Gewissensvorbehalt entbunden werden. Auch wenn sie deshalb in ihrer Aufgabe als »Scheidungsrichter« nach den »traditionellen Prinzipien der materiellen Mitwirkung am Bösen handeln« können, müssen sie sich stets neu in das Bemühen hineinbinden lassen, »wirksame Mittel [zu] finden, um die ehelichen Verbindungen zu begünstigen, vor allem durch einen klug geführten Versöhnungsversuch«<sup>37</sup>. Damit stellt der Papst ein Arbeitsfeld des staatlichen Richters vor Augen, das im Kanonischen Recht als fester Bestandteil richterlich-seelsorglichen Tuns gilt und als bestärkende Anregung für den weltlichen Bereich durchaus Anerkennung verdient: »Bevor der Richter eine Sache annimmt und sooft er Hoffnung auf Erfolg sieht, soll er mit seelsorglichen Mitteln bemüht sein, die Gatten zu versöhnen und zur Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bewegen«38.

Als im staatlichen Rechtsbereich Tätige werden abschließend vom Papst auch die freiberuflichen *Anwälte* genannt. Unter Berufung auf die Aussage des Katechismus der Katholischen Kirche, nach dem die zivile Scheidung dann möglich und nicht als sittliche Verfehlung zu werten ist, wenn sie »gewisse legitime Rechte, die Sorge für die Kinder oder das ererbte Vermögen zu sichern« im Stande ist<sup>39</sup>, übergibt der Papst den Anwälten einen Aufruf und eine damit verbundene Einsicht in das tiefere Wesen ihrer Aufgabe im Bereich der Ehekonflikte. Er bittet sie, »es stets ab[zu]lehnen, ihren Beruf auszuüben für eine der Gerechtigkeit entgegengesetzte Zielsetzung, wie dies die Scheidung ist« und es so zu vermeiden, »reine Techniker im Dienst jedes beliebigen Interesses zu werden«<sup>40</sup>. Er bringt an dieser Stelle seine Sorge zum Ausdruck, dass die Scheidung mehr und mehr als ein gesetzgeberisch verbürgtes Recht, ja geradezu als eine nicht mehr hinterfragbare Selbstverständlichkeit gewertet wird, die zu einer fortschreitenden Verzerrung des Eheverständnisses und Ehebildes für die nachfolgenden Generationen führen muss – inzwischen wohl auch geführt hat. Vielmehr sollten und müssten die Anwälte aus dem Ethos ihres Berufes zugleich den

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Ansprache 2002, 9.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ebd. Die Übersetzung der Tagespost spricht hier allgemeiner von der »Versöhnungsarbeit«, die im »Versöhnungsversuch« ihre Konkretion findet.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> C. 1695 CIC/1983. Vgl. ähnlich: c. 1341, c. 1446 § 2, c. 1713, c. 1733 § 1 CIC/1983.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, deutsche Ausgabe, Città del Vaticano – München 1993, hier Nr. 2383.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Ansprache 2002, 9. Die Tagespost übersetzt drastischer: »... und vermeiden es, zu bloßen Handlangern im Dienst beliebiger Interessen zu werden.«

damit verbundenen Dienst an den Rechten der Menschen durch »ihre Hilfe und durch die Aussöhnung der Personen, die eine Ehekrise durchleben«<sup>41</sup>, neu entdecken oder vertiefen lernen.

# III. Anmerkungen

Vergleicht man nun die Inhalte der Ansprache mit den Weisen ihrer Vermittlung in den angeführten Zeitungsmedien, bietet sich das Bild einer auffallend selektiven Leseart dieser Rota-Ansprache vom 28. Januar 2002. Konkret gesprochen: Die knapp gehaltenen Aussagen noch nicht einmal der Hälfte eines der zehn Gliederungspunkte der päpstlichen Ansprache haben die Berichterstattung über dieses jährlich wiederkehrende Ereignis geprägt. Es sind offensichtlich die Überlegungen bezüglich der Initiativen für ein lebendiges Bezeugen der Unauflöslichkeit auf Seiten der Richter und der Anwälte gewesen, die dazu geführt haben, die Allokution auf die angebliche Grundaussage des Papstes reduzieren zu können: »Wer an Scheidungen teilnimmt, kollaboriert mit dem Bösen«<sup>42</sup>. Nach der ausführlichen Befassung mit den Gedanken des Papstes muss man jedoch zu dem Urteil gelangen, dass diese rein negativ orientierte Reduzierung sowohl der Ansprache als auch dem Recht des Lesers auf objektive Information nicht gerecht wird.

Den Leitfaden der Rota-Ansprache an einem an die Anwälte adressierten »Boykott-Aufruf« gegenüber Scheidungen festzumachen, greift schlichtweg zu kurz. Vielmehr muss sich die Auseinandersetzung mit der Ansprache genau in das ausgleichende Koordinatensystem verankern lassen, das ihr selbst zugrunde liegt. Eine Interpretation der einzelnen Aussagen im Gesamtzusammenhang der Botschaft des Ansprachentextes sowie eine daraus folgende Konfrontation mit den geleisteten pastoralen Anregungen und Hilfestellungen kann deshalb nur im Spannungsfeld der beiden entscheidenden Pole geschehen: zum einen mit dem stets *realistischen Blick* auf die Wirklichkeit der Ehekrisen (Gründe; Scheidungsmentalität; Maßnahmen zur Entwertung der unauflöslichen Ehe und der damit verbundenen Familie; verheerende Folgen für die nachkommenden Generationen) und zum anderen mit der *positiven Sicht* eines Glaubensmutes, der sich trotzalledem durch verschiedene Initiativen in den Dienst der Unauflöslichkeit als »Gut der Ehe selbst« stellt und damit die unverzichtbare Grundlage für die Begegnung mit der modernen Gesellschaft bildet. Prägnant formuliert: Mit dem Mut des Glaubens gegen die Scheidungsmentalität! <sup>43</sup>

In notwendiger Rückbindung an diese Überlegungen ist es möglich, den Aussagen der diesjährigen Ansprache des Papstes an die Mitarbeiter der römischen Rota drei wesentliche Denkanstöße für das neue Gerichtsjahr zu entnehmen, die als pastorale Leitlinien der ganzen Kirche dienen können:

<sup>\*</sup> Ebd

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Siehe Anm. 6. Die Kennzeichnung der Aussage als wörtliches Zitat des Papstes verleitet zu der Annahme, dass diese tatsächlich auf diese Weise gesprochen worden ist. Der Originaltext eröffnet das Gegenteil.
<sup>43</sup> In ähnlicher Weise überschreibt der Osservatore Romano seine Übersetzung der Ansprache: »Verstärkter Einsatz für eine Kultur der Unauflöslichkeit der Ehe«.

1. Auf der Grundlage einer ständigen Begegnung mit dem Wort Gottes als »gültige und erschöpfende Antwort«<sup>44</sup> auf die Fragen von Ehe und Ehescheidung ist *eine vertiefte und glaubenszuversichtliche Seelsorge im Raum des Ehesakraments* gefordert.

Diese hat sich in der Orientierung an den Aussagen von *Familiaris Consortio* (Nr. 65–85) in vielfacher Hinsicht zu differenzieren<sup>45</sup>: als eine zu verstärkende Seelsorge im Bereich der Vorbereitung auf die Eheschließung, als eine zu fördernde Seelsorge im Bereich der Begleitung von Ehepaaren und Familien, als eine ökumenisch begründete Seelsorge im Bereich der konfessions- und religionsverschiedenen Ehen, als eine zu sensibilisierende Seelsorge im Bereich der herausfordernden Situationen von Ehe und Familie (Getrennt Lebende, Geschiedene ohne Wiederheirat, Alleinerziehende Mütter und Väter, Wiederverheiratete Geschiedene) sowie immer mehr auch als eine aufzubauende Seelsorge im Bereich der Alleinlebenden (Singles). Denn: »Niemand ist ohne Familie auf dieser Welt; die Kirche ist Haus und Familie für alle, besonders für jene, die »sich plagen und schwere Lasten tragen«<sup>46</sup>. Mit Blick auf das derzeit herrschende Verhältnis im Aufwand von Kommunion- und Firmkatechese einerseits und Ehevorbereitung und -begleitung andererseits erscheint bei realistischer Einschätzung der Ehen- und Familiensituation die Umsetzung dieser Forderung nach Intensivierung mehr als geboten.

Förderung von Initiativen, die das wesentliche Zeugnis der ganzen Kirche über den Wert der ehelichen Unauflöslichkeit ausmachen und bereichern sollen. Dabei ist nicht nur an die Ehen und Familien selbst zu denken. Zugleich sind die Initiativen von Seiten der Glieder der Kirche zur öffentlichen Anerkennung bzw. zur verbesserten sozialen Anerkennung der unauflöslichen Ehe zu nennen. Den Richtern und Anwälten kommt darin eine besondere Aufgabe zu. Ihnen spricht der Papst den Mut zu, sich auf einen durch die herrschende Scheidungsmentalität oft in den Hintergrund tretenden Bereich ihrer ureigenen Aufgabe zurückzubesinnen: die Fähigkeit und Möglichkeit, in Beratung und Hilfestellung auch das Bemühen um Versöhnung und Streitschlichtung zu realisieren. Hier erfolgt in Anlehnung an die erwähnten Aussagen des Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 2383) nicht primär ein »Boykott-Aufruf«, sondern ein bedächtiger doch zugleich eindeutiger Anruf zur Reorientierung im Bereich des Berufsethos. Dass dieses päpst-

2. Zu diesen differenzierten Formen der Ehepastoral gesellt der Papst die gebotene

liche Bemühen im Rahmen einer in den zurückliegenden Jahren öffentlich wenig beachteten Ansprache zu derartigen Reaktionen führte, vermag die zumeist tief-

<sup>44</sup> Ansprache 2002 3

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. zur Wirkungsgeschichte des Papstschreibens: N. und R. Martin, Zäher Kampf gegen die Mauer des Schweigens. Vor zwanzig Jahren erschien »Familiaris Consortio«. Bemerkungen zur Wirkungsgeschichte eines brillianten Papstschreibens zum Thema Ehe und Familie: DT, Nr. 140 v. 22. 11. 2001, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> FC 85. Vgl. auch die diesbezüglichen Aussagen in der Stellungnahme des Pressesprechers des erzbischöflichen Ordinariats in München, Winfried Röhmel, die Claudia Möllers in ihrem Bericht zusammenfassend wiedergibt (Anm. 8): »Die Kirche habe hier eine wichtige seelsorgliche Aufgabe: Sie biete flächendeckende Ehevorbereitungskurse und vorbeugende Lernprogramme an, um die Ehepartner zu befähigen, Konflikte anders als durch Scheidung zu lösen.«

liegende Verwobenheit dieser Berufsarbeit mit der Scheidungsmentalität und damit letztlich die Berechtigung der päpstlichen Bitte zu zeigen.

3. Die *kirchlichen Eheprozesse*, welche die Frage der Ungültigkeit von Ehen oder die der Auflösung des Ehebundes untersuchen, werden durch den Papst erneut als »wirklich pastorale Tätigkeit« bezeichnet sowie als ein bedeutender und notwendiger Beitrag zur Befriedung des Gewissens bestätigt<sup>47</sup>.

Von dieser Möglichkeit, die zutiefst ihre Inspiration im Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe finden muss und dessen Wirkamkeit im Leben der Kirche gewährleisten soll, ist aus diesem Grund Gebrauch zu machen. Dazu sind seelsorglich begründete Vorstöße gegen die mangelnde Bekanntheit dieser Weise kirchlicher Gerichtstätigkeit aber auch gegen damit verbundene Vorurteile von Nöten, zu denen besonders alle in der pfarrlichen Pastoral – vor allem in der oben gezeichneten Ehe- und Familienpastoral – Tätigen aufgerufen sind<sup>48</sup>.

In Familiaris Consortio formulierte Johannes Paul II. zu Beginn seines Pontifikates in Anlehnung an die Pastoralkonstitution Gaudium et Spes des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute (Nr. 52): »In dem Wissen, daß Ehe und Familie zu den kostbarsten Gütern der Menschheit zählen, möchte die Kirche ihre Stimme und das Angebot ihrer Hilfe zu jenen gelangen lassen, die den Wert von Ehe und Familie bereits kennen und dementsprechend leben wollen, zu jenen, die unsicher und unruhig nach der Wahrheit suchen, sowie zu jenen, die ungerechterweise daran gehindert werden, ihre Auffassung von der Familie in Freiheit zu verwirklichen. Indem sie die einen stützt, die anderen belehrt und den letzteren hilft, bietet die Kirche ihren Dienst allen Menschen an, die sich über das Schicksal von Ehe und Familie Gedanken machen«<sup>49</sup>. Die Rota-Ansprache vom 28. Januar 2002 ist ein weiterer der inzwischen zahlreichen Töne in der Gesamtmelodie dieser einen kirchlichen Stimme. Die Menschheit – und darin vor allem die Ehepaare und die Familien – werden eines Tages dankbar sein, diese Stimme vernommen zu haben.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. Ansprache 2002, 7.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. dazu aktuell die Anmerkungen des Offizials des Erzbistums Köln, Prälat Dr. Günter Assenmacher, zu den Gründen eines seit 1998 diagnostizierbaren Rückgangs an neuen Ehenichtigkeitsprozessen in der I. und II. Instanz in: Erzbischöfliches Offizialat Köln. Jahresbericht 2001, 7-13, hier bes. 12: »Trotzdem bleibt die Frage, ob nicht auch andere Faktoren eine erhebliche Rolle spielen, z. B. die immer wieder festzustellende mangelnde Bekanntheit unserer Arbeit, offensichtlich unausrottbar falsche Vorstellungen vom Verlauf und den Kosten kirchlicher Eheverfahren, die Abschreckung durch die lange Verfahrensdauer und negative Erfahrungen einzelner beteiligter Personen, fehlende oder unzureichende Vermittlungstätigkeit der in der unmittelbaren Seelsorge tätigen Geistlichen und Laien aus Unkenntnis, Vorurteilshaftigkeit oder dezidierter Ablehnung. Hier hilft weder Lamentieren noch ein für Bürokratien alten Stiles typisches Aussitzen der Probleme, sondern m. E. nur zügige und überzeugende Arbeit, entgegenkommende, freundliche und kompetente Beratung sowie die Nutzung aller bestehenden Gelegenheiten und Wege zur Kommunikation.« Vgl. Ders., »... status horis pateat« (c. 1468). Zur Öffentlichkeitsarbeit der kirchlichen Gerichte: ludicare inter fideles. FS für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, hrsg. v. W. Aymans, St. Haering und H. Schmitz, St. Ottilien 2002, 17-22. Ebenso der entsprechende Bericht »Ständiger Kampf gegen Vorurteile«: Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln, Nr. 7 v. 15. 2. 2002, S. 8. <sup>49</sup> FC 1.